

**Nr.: 157/2019**

■ **Dezernat** V - Soziales & Jugend  
■ **Fachbereich** Jugend & Familie  
■ **Verfasser/-in** Kröncke, Florian  
■ **Telefon** 07621 / 410-5320

16.04.2019

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	22.05.2019

---

**Tagesordnungspunkt**

---

**Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit den Trägern der vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen**

## Inhalt der Mitteilung

---

### ■ Sachverhalt

#### **Ausgangslage:**

Leistungen der Jugendhilfe werden in ambulanter, teilstationärer und (voll-)stationärer Form erbracht. Die Kosten der jeweiligen Jugendhilfeleistung werden nach den Voraussetzungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom Landkreis Lörrach als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, übernommen. Neben den Tatbestandsvoraussetzungen für die Erbringung der benötigten Leistungen, müssen für die Übernahme der anfallenden Kosten durch den örtlichen Jugendhilfeträger weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Falls z.B. Jugendhilfeleistungen ganz oder teilweise innerhalb von Jugendhilfeeinrichtungen (voll- oder teilstationäre Leistungen) erbracht werden, ist der örtliche Jugendhilfeträger nur dann zur Übernahme des Leistungsentgelts verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder dessen Verband eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (QEV) geschlossen wurde (§ 78b Abs. 1 SGB VIII).

#### **Das Vorliegen einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist somit zwingende Voraussetzung für die Übernahme eines Leistungsentgelts.**

Die bisherige QEV des Landkreis Lörrach aus dem Jahr 2005 entspricht nicht mehr den heutigen Qualitätsstandards einer guten und erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Lörrach als dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und seinen Partnern, den Trägern der freien Jugendhilfe. Im Rahmen der Sozialstrategie für den Landkreis Lörrach wurde 2012 die „Weiterentwicklung von Qualitätshandbüchern“ (Ziffer 10.3.22 der Sozialstrategie) beschlossen. Hierunter fällt auch die Weiterentwicklung der QEV.

#### **Zielsetzung:**

Mit dem Projekt „Erstellung einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr.3 SGB VIII“ soll gemeinsam mit den in der Arbeitsgemeinschaft Heime (AG Heime) vertretenen Jugendhilfeeinrichtungen des Landkreis Lörrach eine neue QEV entwickelt werden.

Der Fokus der Weiterentwicklung der QEV liegt auf der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Lörrach und den in der AG Heime vertretenen und an dem Projekt beteiligten Jugendhilfeeinrichtungen. Mit der Weiterentwicklung der QEV wird daher sowohl die Optimierung der Leistungen der Jugendhilfe hinsichtlich Effektivität und Effizienz, als auch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Lörrach und den genannten Jugendhilfeeinrichtungen angestrebt.

Die Weiterentwicklung der QEV trägt zur Erreichung folgender Ziele bei:

#### Strategische Schwerpunkte:

- Verbesserung der Lern- und Lebenschancen von Jugendlichen durch regionale Abstimmung aller Bildungs- und Erziehungsangebote.
- Der Landkreis Lörrach stärkt die Erziehung in der Herkunftsfamilie.

#### Wirkungsziel:

- Junge Menschen sind in der Lage nach der Jugendhilfe ohne Unterstützung, eigenständig, selbstbestimmt und unabhängig zu leben.

### **Umsetzung:**

Für die Ausgestaltung der QEV des Landkreises Lörrach dienten unter anderem die „Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 08.05.2015 sowie die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zur Verfügung gestellten Vorlagen als Orientierung.

Beteiligt an der Umsetzung waren, neben Fachkräften des FB Jugend & Familie, alle im Folgenden näher benannten, Jugendhilfeeinrichtung der AG Heime: die Michael-Gemeinschaft Schweigmatt e.V., die Tüllinger Höhe, die Dieter-Kaltenbach-Stiftung, die Höfe am Belchen und die pro juve Caritas Hochrhein Jugendhilfe gGmbH.

### **Ergebnis:**

Die QEV umfasst neben der eigentlichen Vereinbarung insgesamt drei Anlagen:

#### **1.) Qualitätsgrundsätze**

Hierbei handelt es sich um die 2005 vereinbarten Qualitätsgrundsätze, da diese weiterhin Gültigkeit haben. Eine Anpassung oder Weiterentwicklung war daher nicht notwendig.

#### **2.) Absprachen über die Qualität der gemeinsamen Prozesse**

Diese bilden das Herzstück der QEV. Die als Schlüsselprozesse bezeichneten gemeinsamen Prozesse wurden mit allen Beteiligten neu definiert und als einheitlicher Qualitätsstandard vereinbart.

#### **3.) Einzelfallbezogene Endauswertung**

Mit der Einzelfallbezogenen Endauswertung wird am Ende jeder Jugendhilfeleistung sowohl die Qualität der Zusammenarbeit zwischen dem FB Jugend & Familie und der jeweiligen Jugendhilfeeinrichtung als auch der Erfolg der Jugendhilfemaßnahme bewertet. Die Ergebnisse dieser Auswertung dienen als Grundlage für Qualitätsentwicklungsdialoge zwischen dem Fachbereich Jugend & Familie und den in der AG Heime vertretenen Jugendhilfeeinrichtungen. Ziel ist es, die vereinbarten Prozesse im Sinne einer stetigen Qualitätsentwicklung gemeinsam und im konstruktiven Austausch laufend weiterzuentwickeln. Die entsprechende Unterarbeitsgruppe hat schon wichtige Punkte festgelegt (s. beigefügtes Protokoll der Sitzung vom 27.03.2019).

In den nächsten Wochen sollen die hier noch offenen Punkte geklärt werden, so dass eine Unterzeichnung der gesamten QEV bis spätestens Ende Juli 2019 erfolgen kann.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Elke Zimmermann-Fiscella  
Dezernentin Soziales & Jugend

Anlagen:

Qualitätsentwicklungsvereinbarung  
Anlage 1 - Qualitätsgrundsätze  
Anlage 2 - Absprachen über die Qualität der gemeinsamen Prozesse  
Anlage 3 - Einzelfallbezogene Endauswertung

---